Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2021/578 vom 23.08.2021

Beitragsbemessung nach § 240 SGB V für Mitglieder in den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Regionen

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die beitragsrechtliche Bewertung von sogenannten Hochwasser-Soforthilfen des Bundes und der Länder sowie über weitere beitragsrechtliche Fragestellungen im Anwendungsbereich des § 240 SGB V im Kontext der Hochwasserkatastrophe.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die von der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Regionen sind auf Bundes- und Landesebene zahlreiche Hilfsmaßnahmen vorgesehen. Unter anderem hat der Bund in einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Sachsen seine hälftige finanzielle Beteiligung an den Soforthilfen der Länder zugesagt. Hierbei wurde festgehalten, dass die Bundesländer die Voraussetzungen und das Verfahren der Auszahlung von einmaligen Soforthilfen an die Flutopfer zur Beseitigung von unmittelbaren Schäden und zur Überbrückung von Notlagen eigenständig regeln. Besonders viele Flutopfer sind in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zu verzeichnen. Diese Bundesländer haben jeweils zwei Richtlinien zur Gewährung von Hochwasser-Soforthilfen erlassen (vergleiche die Anlagen). Hierbei richten sich die finanziellen Unterstützungen zum einen an die privaten Haushalte und zum anderen an die Unternehmen, Gewerbetreibenden sowie freiberuflich und selbstständig Tätigen. Für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beziehungsweise im

Rahmen der Auffang-Versicherungspflicht versichert sind und die vorgenannten Leistungen beziehen, gilt Folgendes:

Einmalige Hochwasser-Soforthilfen an die privaten Haushalte

Die Soforthilfe wird als Starthilfe gewährt, um bei akuten Notlagen (Zerstörung von Hab und Gut) eine erste finanzielle Überbrückung zu ermöglichen. Den betroffenen Privathaushalten soll die Möglichkeit gegeben werden, eine vorübergehende akute Notlage bei der Unterkunft oder in der Lebensführung durch notwendige Beschaffungen von Gegenständen des Haushalts oder durch andere Maßnahmen finanziell zu bewältigen. Zusätzlich zu einem Sockelbetrag von 1.500 Euro pro Haushalt stehen für jede weitere Person aus dem Haushalt 500 Euro bereit. Insgesamt werden an einen Haushalt maximal 3.500 Euro ausgezahlt.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 3 dritter Teilsatz der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler unterliegt eine Einnahme der Beitragsfreiheit im Anwendungsbereich des § 240 SGB V, wenn diese Einnahme kraft einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung einen rechtsgebietsüberschreitenden Anrechnungsschutz bei Bewilligung von einkommensabhängigen Sozialleistungen genießt. Laut einer Veröffentlichung der Bundesregierung erfolgt im Regelfall aufgrund der gesetzlichen Regelung gemäß § 11a Absatz 3 SGB II beziehungsweise § 83 SGB XII keine Anrechnung der an die privaten Haushalte geleisteten Hochwasser-Soforthilfen auf die Leistungen der Grundsicherung und Sozialhilfe [Quelle: https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/hochwasserhilfen-der-bundesregierung-1944556]. Daraus ergibt sich hinsichtlich der beitragsrechtlichen Einordnung dieser Leistungen, dass die jeweilige Einnahme nicht ein zur Befriedigung des allgemeinen Lebensunterhalts zuzuordnendes Einkommen darstellt. Im Hinblick auf die vorgenannte Bewertung der Bundesregierung halten wir eine analoge Anwendung des § 3 Absatz 1 Satz 3 dritter Teilsatz der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler bei Hochwasser-Soforthilfen an die privaten Haushalte für angemessen.

Einmalige Hochwasser-Soforthilfen an die betroffenen Unternehmen, Gewerbetreibenden, freiberuflich und selbstständig Tätigen

Die Soforthilfe wird zur Finanzierung von Maßnahmen zur Abmilderung von finanziellen Belastungen vor allem durch Räumung und Reinigung der von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Betriebsstätten, kurzfristigen und/oder provisorischen Wiederaufbau von Betriebs- und Geschäftseinrichtungen inklusive Warenbestand und Inventar gewährt. Die Leistung der Soforthilfe erfolgt als Festbetrag in Höhe von 5.000 Euro je Betriebsstätte.

Nach Maßgabe der vorgenannten Richtlinien ist der als Hochwasser-Soforthilfe gewährte Zuschuss bei der Steuerveranlagung für die Einkommenssteuer für das Kalenderjahr 2021

gewinnwirksam zu berücksichtigen. Die Soforthilfe wird als Betriebseinnahme erfasst und wirkt sich unmittelbar auf die Höhe des nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelten und später mit dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2021 nachgewiesenen Gewinns aus. Als Bestandteil des Gewinns und somit des Arbeitseinkommens im Sinne des § 15 Absatz 1 SGB IV gehört die vorgenannte Hochwasser-Soforthilfe zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Anwendungsbereich des § 240 SGB V. Die Heranziehung der Soforthilfe zur Beitragspflicht als Bestandteil des Arbeitseinkommens wird im Rahmen einer endgültigen Beitragsfestsetzung nach § 240 Absatz 4a Satz 3 SGB V für die betroffenen Mitglieder für das Kalenderjahr 2021 berücksichtigt.

Die vorstehenden Grundsätze sind auf die beitragsrechtliche Bewertung von Hochwasser-Soforthilfen in den Ländern Bayern und Sachsen sinngemäß zu übertragen, sofern es sich um die vergleichbaren Unterstützungsleistungen handelt.

Beitragsbemessung im Verfahren der unverhältnismäßigen Belastung

Bei Selbstständigen ist nach gesetzlichen Vorgaben für die zukunftsbezogene vorläufige Beitragsfestsetzung grundsätzlich die Höhe des zuletzt mit dem Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Arbeitseinkommens relevant. Abweichend hiervon ist in § 6 Absatz 3a und § 6a Absatz 3 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes das Verfahren der unverhältnismäßigen Belastung geregelt. Danach wird eine unverhältnismäßige Belastung unterstellt, wenn das angenommene Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel des über den Einkommensteuerbescheid zuletzt festgestellten Arbeitseinkommens reduziert ist. Die Selbstständigen haben ihre geänderte finanzielle Situation grundsätzlich mithilfe eines Vorauszahlungsbescheides zur Einkommenssteuer nach § 37 Absatz 3 EStG gegenüber der Krankenkasse nachzuweisen. Im Ergebnis wird in diesem Verfahren eine zeitnahe Berücksichtigung der wesentlichen Veränderungen in der Einkommenssituation eines Selbstständigen umgesetzt.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie Betroffenen hat der GKV-Spitzenverband mit Rundschreiben 2020/197 vom 24. März 2020 die Hürden für den Nachweis einer unverhältnismäßigen Belastung abgesenkt. Danach können anstelle von ansonsten in diesem Verfahren vorgeschriebenen Vorauszahlungsbescheiden auch andere Nachweise über die geänderte finanzielle Situation des Selbstständigen akzeptiert werden. Dies sind zum Beispiel Erklärungen von Steuerberatern, finanz- und betriebswirtschaftliche Auswertungen oder auch glaubhafte Erklärungen von Selbstständigen über erhebliche Umsatzeinbußen.

Darüber hinaus ist es nach Maßgabe des Rundschreibens 2020/302 vom 9. April 2020 ausnahmsweise (abweichend von dem Wortlaut des § 6 Absatz 3a Beitragsverfahrensgrundsätze

Selbstzahler) zulässig, bei der Prüfung der Voraussetzungen der unverhältnismäßigen Belastung auch die coronabedingte Reduzierung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung mit zu berücksichtigen. Für die Nachweisführung der aktuellen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gelten hierbei die gleichen Anforderungen wie für das Arbeitseinkommen.

Wir empfehlen, nach den vorstehenden Grundsätzen auch bei Mitgliedern zu verfahren, deren Einkommenseinbrüche durch die Hochwasserkatastrophe verursacht sind. Der kausale Zusammenhang zwischen dem Wegfall beziehungsweise der Minderung der beitragspflichtigen Einnahmen und der Hochwasserkatastrophe ist vom Mitglied plausibel zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung der Hochwasser-Soforthilfen an die privaten Haushalte
2. Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung der Hochwasser-Soforthilfen an die Unternehmen und Selbstständigen
3. Richtlinie des Landes Rheinland-Pfalz über die Gewährung der Hochwasser-Soforthilfen an die privaten Haushalte
4. Richtlinie des Landes Rheinland-Pfalz über die Gewährung der Hochwasser-Soforthilfen an die Unternehmen und Selbstständigen

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Milderung von durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 erlittenen Schäden

(Billigkeitsrichtlinie Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021)

Runderlass des Ministeriums des Innern

34-52.03.04/02-2506

vom 22. Juli 2021

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf der Grundlage des § 53 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV.NRW.S. 1999), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S. 630) geändert worden ist, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der jeweils ausgebrachten Ausgabeermächtigung im Landeshaushalt Billigkeitsleistungen als freiwillige Zahlung zur Milderung von durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 verursachten ersten wirtschaftlichen Belastungen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

I. Zielsetzung

Aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 ist es zu extremen Schäden an Privateigentum gekommen. Ziel dieser Soforthilfe ist es, die ersten finanziellen Belastungen, die durch die entstandenen Schäden verursacht wurden, zu mildern. Umfasst werden auch Schäden, die zu einem späteren Zeitraum entstanden sind, aber in einem kausalen Zusammenhang zu dem Ereignis stehen.

II. Billigkeitsleistungen zur Milderung von durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 erlittenen Schäden

2.1
Zweck, Rechtsgrundlage

2.1.1

Die Soforthilfe wird als Starthilfe gewährt, um bei akuten Notlagen (Zerstörung von Hab und Gut) eine erste finanzielle Überbrückung zu ermöglichen. Den betroffenen Privathaushalten soll die Möglichkeit gegeben werden, eine vorübergehende akute Notlage bei der Unterkunft oder in der Lebensführung durch notwendige Beschaffungen von Gegenständen des Haushalts oder durch andere Maßnahmen finanziell zu bewältigen. Hierzu leistet die Soforthilfe einen ersten Beitrag (Handgeld).

2.1.2

Ein Anspruch auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2

Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistung dient der ersten Milderung von durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 verursachten finanziellen Belastungen durch den Ausgleich von Schäden an Eigentum, Hausrat und weiteren Sachschäden. Unter die Schäden im Sinne dieser Richtlinie fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 verursacht worden sind oder in einem kausalen Zusammenhang stehen.

2.3

Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistungen sind natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz in einer der betroffenen Regionen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf oder Köln haben und durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 Schäden erlitten haben.

2.4

Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung

Billigkeitsleistungen können nur unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

Antragsvoraussetzung ist der glaubhafte Nachweis über den Hauptwohnsitz in einem der durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 betroffenen Bereiche und eine Eigenerklärung der geschädigten Person darüber, dass nach Selbsteinschätzung in ihrem Haushalt ein Schaden in Höhe von mindestens 5 000 Euro entstanden ist, der nach Einschätzung des Antragstellers auch nicht durch Versicherungsleistungen ersetzt wird.

2.5

Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

Es wird eine einmalige Soforthilfe in Höhe von 1 500 Euro pro Haushalt (Erste Person - Haushaltsvorstand) und für jede weitere Person 500 Euro gewährt, maximal 3 500 Euro je Haushalt.

2.6
Verfahren

2.6.1
Antragsverfahren
Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung kann ab sofort und bis zum 31.08.2021 bei der Bewilligungsbehörde mittels Vordruck gemäß Anlage gestellt werden. In dem Antrag sind die für die Entscheidung notwendigen Informationen einzutragen und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen abzugeben.

2.6.2
Bewilligungsverfahren
Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde, in deren Gebiet die geschädigte Person ihren Hauptwohnsitz hat. Die Bewilligungsbehörde überprüft die Angaben in dem Antrag auf Plausibilität.

2.6.3
Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Antragsunterlagen und Entscheidung über die Bewilligung.

2.6.4
Verwendungsnachweise
Die Soforthilfe gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

III. Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 22. Juli 2021 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Milderung von Schäden der Unternehmen, Gewerbetreibende und freiberuflich und selbständig Tätigen durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – 304 - 81.11.11 -
vom 22. Juli 2021

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf der Grundlage des § 53 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV.NRW.S. 1999), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S. 630) geändert worden ist, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der jeweils ausgebrachten Ausgabeermächtigung im Landeshaushalt Billigkeitsleistungen als freiwillige Zahlung an Unternehmen, Gewerbetreibende und freiberuflich und selbständig Tätige zur Milderung von Schäden durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021.

1. Zielsetzung

Aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 ist es zu extremen Schäden in und an den Betriebsstätten von Unternehmen, Gewerbetreibenden, freiberuflich und selbständig Tätigen und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gekommen. Ziel dieser Soforthilfe ist es, die ersten finanziellen Belastungen, die durch die entstandenen Schäden verursacht wurden, zu mildern. Umfasst werden auch Schäden, die zu einem späteren Zeitraum entstanden sind, aber in einem kausalen Zusammenhang zu dem Ereignis stehen.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den von Hochwasser betroffenen Unternehmen, Gewerbetreibenden, freiberuflich und selbständig Tätigen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eine Billigkeitsleistung zur Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 3 dieses Runderlasses.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr trifft die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Betriebsstätte betreibt, die Entscheidung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistungen

Die Leistung der Billigkeitsleistung erfolgt als Festbetrag in Höhe von grundsätzlich 5.000 EUR je Betriebsstätte. Sie ist grundsätzlich nicht rückzahlbar. Antragsvoraussetzung ist eine Eigenerklärung der geschädigten Person darüber, dass nach Selbsteinschätzung in ihrer Betriebsstätte ein Schaden in Höhe von mindestens 5 000 Euro entstanden ist, der nach Einschätzung des Antragstellers auch nicht durch Versicherungsleistungen bzw. Leistungen Dritter ersetzt wird.

3. Zweck der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung dient Unternehmen, Gewerbetreibenden und freiberuflich und selbständig Tätigen zur Abmilderung von finanziellen Belastungen durch

a) Räumung und Reinigung der von der Hochwasser-Katastrophe betroffenen Betriebsstätten,

b) kurzfristigen und/oder provisorischen Wiederaufbau von Betriebs- und Geschäftseinrichtungen inkl. Warenbestand und Inventar und sonstige Wiederanlaufausgaben sowie

c) sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schadensabwehr und Schadensbeseitigung durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021.

4. Antragsvoraussetzungen
Antragsvoraussetzung ist der glaubhafte Nachweis über die Betriebsstätte des Unternehmens, der oder des Gewerbetreibenden oder der oder des freiberuflich und selbständig Tätigen im betroffenen Gebiet und eine Eigenerklärung darüber, dass ihr oder ihm ein Schaden in Höhe von voraussichtlich mindestens 5.000 Euro an dieser Betriebsstätte auch nach Abzug der zu erwartenden Versicherungsleistungen entstanden ist. Die Betriebsstätte muss räumlich getrennt von Wohnbereichen sein.

5. Antragsberechtigte
Antragsberechtigt sind Unternehmen, Gewerbetreibende und freiberuflich und selbständig Tätigen in den am stärksten betroffenen Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Köln, in deren Gebiet Schäden durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 aufgetreten sind.

Eine vor dem 14.07.2021 angemeldete Insolvenz schließt eine Förderung aus, es sei denn, die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter bestätigt eine positive Fortführungsprognose. Gleiches gilt für sonstige Hindernisgründe, die einer Fortführung der unternehmerischen, gewerblichen, freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit entgegenstehen (z.B. gewerbeaufsichtsrechtliche Maßnahmen) oder die Entscheidung, die wirtschaftliche Tätigkeit einzustellen.

6. Verfahren
6.1
Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung kann ab sofort und bis zum 31.08.2021 bei der Bewilligungsbehörde mittels Vordruck gemäß Anlage gestellt werden. In dem Antrag sind die für die Entscheidung notwendigen Informationen einzutragen und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen abzugeben.

6.2
Bewilligungsbehörde ist die Stadt oder Gemeinde, in deren Gebiet die betroffene Betriebsstätte liegt. Die Bewilligungsbehörde überprüft die Angaben in dem Antrag auf Plausibilität.

6.3
Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Antragsunterlagen und Entscheidung über die Bewilligung.

6.4
Die Gemeinden berichten dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium über die erfolgte Verwendung der Mittel gemäß Nummer 3 bis zum 30. Juni 2022. Die Vorlage von Schadensnachweisen ist für die Bewilligung und die Auszahlung nicht erforderlich.

7. Kumulierung mit anderen Beihilfen

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Beihilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Bei einer späteren Beantragung anderer Beihilfen sind die im Rahmen dieses Programms erhaltenen Soforthilfen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anzugeben.

8. Steuerrechtliche Hinweise
Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

9. Datenschutz
Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die zuständige Bewilligungsbehörde.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Dieser Runderlass tritt am 22. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Rheinland-Pfalz Mainz, den 20. Juli 2021
Ministerium des Innern und für Sport
Az: 241-……..

Richtlinie für die Gewährung von staatlichen Soforthilfen des Landes bei außergewöhnlichen Notlagen in privaten Haushalten aufgrund des Elementarschadensereignisses in den Landkreisen Ahrweiler, Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich und der Stadt Trier im Juli 2021 (insbesondere im Zeitraum vom 14. bis 15. Juli) (Soforthilfe RLP 2021)

1. Zuwendungszweck

Zur Milderung außergewöhnlicher Notstände in privaten Haushalten aufgrund des Elementarschadensereignisses in den Landkreisen Ahrweiler, Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich und der Stadt Trier im Juli 2021 infolge von Schäden, die durch Elementarereignisse von überörtlicher Bedeutung verursacht werden, unterstützt das Land Rheinland-Pfalz betroffene private Haushalte mit finanziellen Soforthilfen als Billigkeitsleistungen nach Maßgabe des § 53 Landeshaushaltsordnung sowie dieser Richtlinie.

Die Soforthilfe wird gewährt, um akute Notlagen bei Unterkunft oder in der Lebensführung privater Haushalte zu überbrücken. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Soforthilfe besteht nicht; die für die Bewilligung zuständigen Stellen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Hilfen sind grundsätzlich nicht zurück zu zahlen.

2. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und private Haushalte, die bzw. deren Mitglieder ihren Lebensmittelpunkt in Rheinland-Pfalz haben, durch ein Elementarereignis von einer außergewöhnlichen existenziellen Notlage betroffen sind und daher Soforthilfen benötigen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

a. Die außergewöhnliche Notlage muss durch Schäden an Wohnraum, Hausrat, Kleidung durch ein Elementarereignis entstanden bzw. verursacht sein. Dabei können grundsätzlich nur Schäden berücksichtigt werden, die nach Gegenrechnung von Versicherungsleistungen den Betrag von 5.000 Euro übersteigen. Spendengelder werden nicht berücksichtigt. Bei außergewöhnlicher Bedürftigkeit ist eine Soforthilfe auch bei Schäden ab 3.000 Euro möglich.

b. Die genannten Schäden müssen in dem betroffenen Haushalt eine unverschuldete Notlage darstellen.

c. Es darf keine Überkompensation des Schadens erfolgen.

4. Höhe der Zuwendung

Je Haushaltsvorstand	1.500 Euro
Je weitere im Haushalt lebende Person	500 Euro
Höchstbetrag:	maximal **3.500 Euro** pro Haushalt

5. Mittelbereitstellung / Bewilligungsverfahren

Das Land stellt den betroffenen Kreisen / kreisfreien Städten, die als Bewilligungsbehörde die Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie an die betroffenen Privatpersonen weiterleiten, Haushaltsmittel zur Abwicklung von Soforthilfeanträgen zur Verfügung.
Die kommunalen Stellen können bei Bedarf weitere örtliche Stellen in das Bewilligungsverfahren einbinden.

Die Antragsfristen, -vordrucke etc. werden wie die Feststellung der Elementarschadensereignisse für die Soforthilfen online (vgl. Ziffer 2) veröffentlicht.

6. Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren

a) In dem Antrag auf Gewährung von Soforthilfe sind die für die Entscheidung notwendigen Informationen einzutragen und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen abzugeben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Anzahl der zum Haushalt gehörenden, mit Hauptwohnsitz dort gemeldeten Personen, die Schadenshöhe, die Hilfebedürftigkeit, die zu erwartenden bzw. bereits erhaltenen Versicherungsleistungen und die notwendigen Beschaffungen zur Überbrückung des Härtefalles in dem Haushalt.

b) Die Anträge auf Gewährung von Soforthilfen sind bei den Bewilligungsbehörden schriftlich zu stellen. Die Bewilligungsbehörde prüft die Antragsdaten auf Plausibilität.

c) Weitere Auflagen oder Bedingungen in dem Bescheid sind unter Berücksichtigung des Einzelfalles möglich.

d) Bei Gewährung der Soforthilfe in Höhe von maximal 3.500 Euro gelten die von den zuständigen Stellen bei der Bewilligung anerkannten Angaben grundsätzlich als Verwendungsnachweis.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten in Ausführung des Ministerratsbeschlusses vom 20. Juli 2020 sofort in Kraft und werden auf Internetplattformen des Landes (www.bks-portal.rlp.de sowie https://add.rlp.de/) veröffentlicht.

Roger Lewentz

Minister des Innern und für Sport

Anlage

Rheinland-Pfalz
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Mainz, 23.Juli 2021

Richtlinie für die Gewährung von Soforthilfen des Landes aufgrund des Elementarschadensereignisses vom 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich und der Stadt Trier im Juli 2021

für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbstständig Tätiger sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (Soforthilfe Unternehmen RLP 2021)

Zur Milderung außergewöhnlicher Notstände infolge von Schäden, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse von überörtlicher Bedeutung verursacht wurden, kann die Landesregierung nach der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden (VV Elementarschäden) vom 19. Dezember 2017 (MinBl. 2018 S. 38) Finanzhilfen gewähren.

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt auf Grundlage des § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in der jeweils geltenden Fassung

- für die Sektoren der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbstständig Tätigen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen sowie
- für die Sektoren der Land- und Forstwirtschaft auf Grundlage
  - der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) für Unternehmern außerhalb der Primärerzeugung
  - für den Bereich der Landwirtschaft der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9)

Soforthilfen als Billigkeitsleistungen zur Milderung von Schäden durch das Hochwasser vom 14. und 15. Juli 2021.

1. Zielsetzung

Aufgrund des Hochwassers vom 14. und 15. Juli 2021 ist es zu extremen Schäden an den Betriebsstätten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbstständig Tätigen sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft gekommen. Ziel dieser Soforthilfe ist es, die ersten finanziellen

Belastungen, die durch die entstandenen Schäden verursacht wurden, zu mildern. Umfasst werden auch Schäden, die zu einem späteren Zeitraum entstanden sind, aber in einem kausalen Zusammenhang zu dem Ereignis stehen.

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt den von Hochwasser betroffenen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbstständig Tätigen sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft eine Soforthilfe zur Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 3 dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Soforthilfe besteht nicht. Vielmehr trifft die Bewilligungsbehörde die Entscheidung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistungen
Die Leistung der Soforthilfe erfolgt als Festbetrag in Höhe von 5.000 EUR je Betriebsstätte. Sie ist grundsätzlich nicht rückzahlbar.

3. Zweck der Billigkeitsleistung
Die Billigkeitsleistung dient Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbstständig Tätigen sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zur Abmilderung von finanziellen Belastungen durch

a) Räumung und Reinigung der von der Hochwasser-Katastrophe betroffenen Betriebsstätten,

b) kurzfristiger und/oder provisorischer Wiederaufbau von Betriebs- und Geschäftseinrichtungen inkl. Warenbestand und Inventar und sonstige Wiederanlaufausgaben sowie

c) sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schadensabwehr und Schadensbeseitigung durch das Hochwasser vom 14. und 15. Juli 2021.

4. Antragsvoraussetzungen
Antragsvoraussetzung ist der glaubhafte Nachweis über die Betriebsstätte des Unternehmens der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbstständig Tätigen oder des Unternehmens der Land- oder Forstwirtschaft im betroffenen Gebiet und eine Eigenerklärung darüber, dass ihr oder ihm ein Schaden in Höhe von voraussichtlich mindestens 5.000 Euro an dieser Betriebsstätte auch nach Abzug der zu erwartenden Versicherungsleistungen entstanden ist. Die Betriebsstätte muss räumlich getrennt von Wohnbereichen sein.

5. Antragsberechtigte
Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbstständig Tätigen sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft in den Landkreisen Ahrweiler, Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich und der Stadt Trier in deren Gebiet Schäden durch das Hochwasser vom 14. und 15. Juli 2021 aufgetreten sind.

Eine vor dem 14.Juli 2021 angemeldete Insolvenz schließt eine Förderung aus, es sei denn, die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter bestätigt eine positive

Fortführungsprognose. Gleiches gilt für sonstige Hindernisgründe, die einer Fortführung der Tätigkeit der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Angehörigen Freier Berufe und selbstständig Tätigen sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft entgegenstehen (z.B. gewerbeaufsichtsrechtliche Maßnahmen) oder die Entscheidung, die wirtschaftliche Tätigkeit einzustellen.

6. Verfahren

6.1
Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung kann ab sofort und bis zum 31. August 2021 bei der Bewilligungsbehörde mittels Vordruck gemäß Anlage gestellt werden. In dem Antrag sind die für die Entscheidung notwendigen Informationen einzutragen und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen abzugeben.

6.2
Bewilligungsbehörde ist der Landkreis bzw. die Kreisfreie Stadt, in deren Gebiet die betroffene Betriebsstätte liegt. Die Bewilligungsbehörde überprüft die Angaben in dem Antrag auf Plausibilität.

6.3
Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Antragsunterlagen und Entscheidung über die Bewilligung.

6.4
Die Bewilligungsbehörden berichten dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium über die erfolgte Verwendung der Mittel gemäß Nummer 3 bis zum 30. Juni 2022. Die Vorlage von Schadensnachweisen ist für die Bewilligung und die Auszahlung nicht erforderlich.

6.5
In den Bewilligungsbescheid ist aufzunehmen, dass der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz berechtigt ist, bei den Leistungsempfängern Prüfungen nach den §§ 91, 100 LHO durchzuführen. Weiterhin ist aufzunehmen, dass auch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz und die Bewilligungsbehörde Prüfungen durchführen können.

7. Kumulierung mit anderen Beihilfen

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Beihilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Bei einer späteren Beantragung anderer Beihilfen sind die im Rahmen dieser Richtlinie erhaltenen Soforthilfen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anzugeben. Dies gilt insbesondere bei der Beantragung von Hilfen aus weiteren Förderprogrammen zur Unterstützung der von Elementarereignissen besonders Betroffenen.

8. Steuerrechtliche Hinweise

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden auf Ersuchen oder von Amts

wegen über die einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung der Empfängerin oder des Empfängers und der Höhe der gewährten Soforthilfe; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

9. Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die zuständige Bewilligungsbehörde.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 23. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.